



P.P. A+ CH-3003 Bern, ESTV/MWST

HIDBER ADVOKATUR  
HERRN ANTON HIDBER  
GROFSTRASSE 34  
8887 MELS

MWST-ID 052.0113.2308  
MWST-Nr. CHE-295.658.541 MWST  
Unser Zeichen 965278 / VAC 3271  
Ansprechperson C. von Allmen Lahr  
Telefon + 41 58 465 13 47  
Fax + 41 58 465 71 45  
Adresse Schwarzkörstrasse 50  
3003 Bern  
Internet [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 15. Juni 2018  
Brief Nr.

Bern, 17. August 2018

### Federer Augenoptik AG, Abrechnungsperiode 2018

Sehr geehrter Herr Hidber

Gemäss dem Begleitschreiben vom 16. Mai 2018 zur Mehrwertsteuerabrechnung für das 1. Quartal 2018 hat die Federer Augenoptik AG (nachfolgend Steuerpflichtige) auf das „Einkassieren“ der Mehrwertsteuer bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.00 verzichtet und den Umsatz der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer im Abrechnungsformular unter Ziff. 211 vom steuerbaren Umsatz abgezogen. Im Gegenzug habe sie auch auf die Geltendmachung der Steuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet und unter Ziff. 415 die Vorsteuern im entsprechenden Umfang korrigiert. Die Steuerpflichtige begründet dies mit der gesetzlichen Wertfreigrenze von CHF 300.00 im Reiseverkehr, welche eine Ungleichbehandlung der im Inland einkaufenden Kundinnen und Kunden darstelle.

Die ESTV korrigierte die Abrechnung mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 843'804 vom 11. Juni 2018 und belastete einen Steuerbetrag von CHF 8'980.20 nach. Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 bestreitet die Steuerpflichtige die Korrektur der ESTV und verlangt den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Gemäss Schreiben vom 10. August 2018 hat Sie die Steuerpflichtige mit der Interessenwahrung beauftragt. Eine schriftliche Bevollmächtigung liegt Ihrem Schreiben bei.

Bezugnehmend auf Ihre Eingaben weisen wir Sie gerne auf Folgendes hin: Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland (Art. 1 Abs. 1 MWSTG).

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG).

Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG).

Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt (Art. 72 Abs. 1 MWSTG).

Die ESTV trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen, insbesondere wenn:

- a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
- b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
- c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung, der Mithaftung oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
- d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;
- e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen ergeben;
- f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerforderung, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.

Verfügungen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine angemessene Begründung enthalten (Art. 82 Abs. 1 und 2 MWSTG).

Gestützt auf Art. 87 Abs. 1 MWSTG ist bei zu spät bezahlten Steuerforderungen ein Verzugszins zu bezahlen.

Bitte teilen Sie uns mit, was genau Gegenstand ihrer Bestreitung bildet. Sofern es sich um eine Steuerforderung handelt, möchten wir Sie zudem auf Folgendes aufmerksam machen:

Die Steuerpflichtigen rechnen die Steuer viertel- oder halbjährlich ab. Erhoben wird die Steuer allerdings je Steuerperiode (Kalenderjahr). Gestützt auf Art. 34. Abs. 1 MWSTG kann vorliegend somit auch nur die Steuerforderung der Steuerperiode 2018, das heisst für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, Gegenstand einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 82 MWSTG bilden.

Das Gesetz erlaubt den steuerpflichtigen Personen ausserdem die Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (vgl. Art. 72 Abs. 1 MWSTG). Sollten Sie eine anfechtbare Verfügung betreffend die Steuerforderung für das 1. Quartal 2018 wünschen, so können wir eine solche erst nach Abschluss der Steuerperiode 2018 und dem Ablauf der Frist für die Korrektur von Mängeln in der Abrechnung sowie einer allfälligen Kontrolle vor Ort treffen.

Zudem möchten wir festhalten, dass die im Inland erbrachten Leistungen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 MWSTG grundsätzlich der Steuer unterliegen.

Unabhängig davon, dass die Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer auf den im Inland erbrachten Leistungen schuldet, richtet sich die Überwälzung der Steuer nach privatrechtlichen Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 1 MWSTG). Mit anderen Worten ist es dem Unternehmen, welches im Rahmen des Netto-Allphasen-Systems Steuersubjekt zur Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs bildet, überlassen, die Steuer auch tatsächlich auf den Endverbraucher zu überwälzen.

Die Steuerbefreiung nach dem von Ihnen angesprochenen Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG mit der vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) festgesetzten Wertfreigrenze von 300 Franken – welche aus verwaltungsökonomischen und erhebungswirtschaftlichen Gründen eingeführt wurde – betrifft allein die Einfuhr von Gegenständen und ist aus diesem Grund nicht auf die von der Steuerpflichtigen im Inland erbrachten Leistungen anwendbar. Eine Wertfreigrenze im Inlandkonsum ist gesetzlich nicht vorgesehen, woran sich die ESTV zu halten hat.

Gerne erwarten wir Ihre Mitteilung betreffend die Präzisierung Ihrer Bestreitung bis Mitte September.

Freundliche Grüsse

ABTEILUNG RECHT  
Team II (Zone 3+4)



Christina von Allmen Lahr